

- sämtliche Handlungen und Maßnahmen der Beweisaufnahme anzuordnen, insbesondere ein medizinisches Gutachten durch einen unabhängigen ärztlichen Sachverständigen über die Vereinbarkeit des Gesundheitszustands der Klägerin mit der Wahrnehmung ihrer letzten Stelle bei [vertraulich] oder jeder anderen ihrer Besoldungsgruppe und ihrer Qualifikation entsprechenden Stelle oder jeglichem anderen Arbeitsplatz bei der Kommission, der ihren Fähigkeiten und Eignungen entspricht;
- der Anstellungsbehörde die Kosten des Verfahrens und insbesondere die Gutachterkosten aufzuerlegen;
- und behält sich weitere Rechte, Klagegründe, Ansprüche und Klagen vor.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Februar 2019, die irrig eine Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. März 2016 über die Befassung des Invalitätsausschusses erwähne, obwohl dieser am 26. Juni 2018 angerufen worden sei, was die angefochtene Entscheidung vom 27. Februar 2019 mit einem Mangel behafte, der zu ihrer Abänderung oder Aufhebung führen müsse.
2. Zweiter Klagegrund: Unrechtmäßige Befassung des Invalitätsausschusses nach Rücknahme der Entscheidung vom 9. November 2017 durch Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. April 2018. Nach Rücknahme der Entscheidung vom 9. November 2017, mit der die Klägerin für dauerhaft voll dienstunfähig erklärt worden sei, hätte diese beim medizinischen Dienst zur Kontrolle untersucht werden müssen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen und diese Rechtswidrigkeit müsse zur Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.
3. Dritter Klagegrund: Unrechtmäßige Befassung des Invalitätsausschusses am 26. Juni 2018, obwohl die Voraussetzungen seiner Befassung nicht gegeben waren, insbesondere in Bezug auf die Dauer der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Unrechtmäßige Zusammensetzung des Invalitätsausschusses und mangelnde Begründetheit der getroffenen Feststellungen. Die Klägerin trägt vor, Dr. [vertraulich] habe sie gemobbt und sie ist daher der Auffassung, dass eine Untersuchung ihres Gesundheitszustands durch ihn nicht in Betracht kommen könne. Die mangelnde Unparteilichkeit eines Mitglieds des Invalitätsausschusses stelle eine Unregelmäßigkeit dar, die zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Erklärung der Dienstunfähigkeit der Klägerin führe.

---

(<sup>1</sup>) Vertrauliche Angaben nicht wiedergegeben.

---

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Kerangus/EUIPO (ΑΠΑΑ!)**

**(Rechtssache T-882/19)**

(2020/C 68/59)

Verfahrenssprache: Griechisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Kerangus Holdings Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-E Malami)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke „ΑΠΛΑ!“ – Anmeldung Nr. 15 554 918.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2019 in der Sache R 1035/2017-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Anmeldung Nr. 015554918/17.06.2016 „ΑΠΛΑ! und Darstellung“ für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 14, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 43 zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller EU-Antragsteller.

---

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Gustopharma Consumer Health/EUIPO – Helixor Heilmittel (HELIX ELIXIR)**

**(Rechtssache T-883/19)**

(2020/C 68/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Gustopharma Consumer Health, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gómez López)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Helixor Heilmittel GmbH (Rosenfeld, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsmarke HELIX ELIXIR – Anmeldung Nr. 15 035 991

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2019 in der Sache R 100/2019-1